

**Satzung
über die Benutzung von Sozialunterkünften
und die Erhebung von Benutzungsgebühren
in der Gemeinde Timmendorfer Strand**

vom 06. Oktober 2021
in Kraft getreten am 01. November 2021

**Satzung
über die Benutzung von Sozialunterkünften
und die Erhebung von Benutzungsgebühren
in der Gemeinde Timmendorfer Strand**

Auf Grund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), der §§ 1 Abs.1; 2 Abs. 1 Satz 1; 6 Abs. 1 – 4 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 30.09.2021 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung	2
§ 2 Nutzungsregeln	2
§ 3 Gegenstand der Benutzungsgebühr	3
§ 4 Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner	3
§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	3
§ 6 Höhe und Bemessung der Benutzungsgebühr	4
§ 7 Bemessung der Benutzungsgebühr bei kurzfristig angemieteten Unterkünften	4
§ 8 Erhebungszeitraum	5
§ 9 Heranziehung und Fälligkeit	5
§ 10 Datenverarbeitung	6
§ 11 Inkrafttreten	6

§ 1**öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung**

- 1) Die Gemeinde Timmendorfer Strand unterhält zur Unterbringung von Obdachlosen (§162 LVwG), Spätaussiedlern, Asylbewerbern und Geflüchteten (§§7,8 AuslAufnVO) Unterkünfte als öffentliche Einrichtung. Zu diesem Zwecke hat die Gemeinde Timmendorfer Strand Gebäude und Wohnungen angemietet und nutzt hierfür auch eigene Gebäude, Räume und Container.
- 2) Die zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die dem Personenkreis nach Abs. 1 zuzuordnen sind.
- 3) Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Unterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2**Nutzungsregeln**

- 1) Das Recht, eine Sozialunterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch mündliche oder schriftliche Verfügung der Gemeinde Timmendorfer Strand (Einweisung) begründet. In der Verfügung wird die Unterkunft bestimmt.
- 2) Die Einweisung kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann zur Auflage gemacht werden, dass Unterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- 3) Durch eine Einweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder Aufnahme in eine Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht.
- 4) Eingewiesene Personen müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden. Soweit es die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig macht, kann jederzeit die Einweisung durch Umsetzungsverfügung in andere Räumlichkeiten erfolgen. Die untergebrachten Personen haben die ihnen überlassenen Räumlichkeiten sowie die Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Sie haben für ordnungsgemäße Reinigung und ausreichende Lüftung und Heizung zu sorgen. Etwaige Schäden in oder an den Räumlichkeiten sind sofort der Gemeinde zu melden. Sie haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Schäden, die durch ihre Benutzung während der Unterbringungsdauer verursacht werden, sofern es sich nicht um die übliche Abnutzung durch Gebrauch handelt.
- 5) Den jeweiligen Personen wird eine schriftliche Hausordnung ausgehändigt, die für sie und ihre Haushaltsmitglieder verbindlich ist.
- 6) Die Räumlichkeiten in der Unterkunft werden den Personen so lange zur Verfügung gestellt, wie diese sie zur Überwindung der Mangelsituation benötigen.

§ 3**Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- 1) Für die Benutzung der Sozialunterkünfte der Gemeinde Timmendorfer Strand als öffentliche Einrichtung, ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

- 2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus den Kosten der Belegung sowie Betriebs- und Nebenkosten zusammen. Mit der Benutzungsgebühr sind die gesamten Kosten der Unterbringung und Nutzung, d.h. die Nutzung des Schlafplatzes sowie der Gemeinschaftsräume, abgegolten.
- 3) Mit den Kosten der Belegung nach Abs. 2 werden die Kosten für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten, die die Gemeinde Timmendorfer Strand zur Unterbringung von Personen in Sozialunterkünften bereitstellt, abgegolten. Hierzu, gehören auch die Kosten der Verwaltung der Einrichtung.
Die Betriebs- und Nebenkosten nach Abs. 2 beinhalten die Kosten für Heizung, Strom, Wasserversorgung und weitere Betriebs- und Nebenkosten, die aus der Nutzung der Unterkünfte resultieren.

§ 4

Gebührenschorldnerinnen und Gebührenschorldner

- 1) Gebührenschorldnerin oder Gebührenschorldner ist die durch die Gemeinde Timmendorfer Strand eingewiesene Person. Im Falle von minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzerinnen / Benutzern sind die Personensorgeberechtigten / Betreuer Schuldnerinnen bzw. Schuldner der Benutzungsgebühren.
- 2) Sind mehrere Personen eines Familienverbandes in eine Unterkunft zur Führung eines gemeinsamen Haushaltes eingewiesen, so sind sie zur Zahlung der auf die Haushaltsgemeinschaft entfallenden Benutzungsgebühren als Gesamtschorldnerinnen und Gesamtschorldner verpflichtet. Abs. 1 gilt sinngemäß.
- 3) Die Gemeinde Timmendorfer Strand darf sich Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, begrenzt auf den jeweiligen Bedarf für Unterkunft und Heizung, zur Deckung der Gebühren nach dieser Satzung erfüllungshalber von der Gebührenschorldnerin oder dem Gebührenschorldner abtreten lassen, soweit die §§ 400, 394 BGB, §§ 850 ff. (§ 850c) ZPO nicht entgegenstehen.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des aufgrund einer Einweisungsverfügung vorgesehenen Einzugs in die Unterkunft und endet mit Ablauf oder Aufhebung der Einweisungsverfügung.
- 2) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an der Unterkunft oder vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft entbinden nicht von der Gebührenpflicht.

§ 6

Höhe und Bemessung der Benutzungsgebühr

- 1) Die Benutzungsgebühr wird pro m² sowie nach der Art der Unterkunft entsprechend § 6 Absatz 2 festgesetzt.

- 2) Die Benutzungsgebühr beträgt **pro m²**

	im Monat:
a. Kategorie A (individuelle Unterkunft in Gebäuden)	21,75 €/m ²
b. Kategorie B (Gemeinschaftsunterkunft in Gebäuden)	24,65 €/m ²
c. Kategorie C (Gemeinschaftsunterkunft in Containern)	23,59 €/m ²

- 3) Der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht und der Tag, an dem die Gebührenpflicht endet, werden bei der Gebührenberechnung als ein einziger Tag gerechnet.
- 4) Unterkünfte der Kategorie C sind Unterkünfte in Containern, in denen mehrere nicht zu einem Familienverbund gehörende Personen sich Bad und Küche als Gemeinschaftsraum teilen. Unterkünfte der Kategorie B sind Unterkünfte in Gebäuden in denen mehrere nicht zu einem Familienverbund gehörende Personen sich Bad und Küche als Gemeinschaftsraum teilen. Unterkünfte der Kategorie A sind alle Unterkünfte, die nicht in Kategorie B oder C fallen.
- 5) Erhalten Benutzerinnen/ Benutzer nach § 2 Absatz 1 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II oder SGB XII oder anderen Gesetzen und überschreitet die festgesetzte Benutzungsgebühr nach §§ 4, 5 den vom Leistungsträger ermittelten Bedarf der unterkunftsbezogenen Leistungsanteile (Kosten der Unterkunft) im Erhebungszeitraum, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag auf den vom vorgenannten Leistungsträger ermittelten Bedarf der unterkunftsbezogenen Leistungsanteile reduziert. Eine Reduzierung ist auch rückwirkend möglich. Die oder der Benutzer hat dem Antrag auf Reduzierung der festgesetzten Benutzungsgebühr den Leistungsbescheid des jeweiligen Leistungsträgers beizufügen, aus dem sich die Höhe der Überschreitung nach S. 1 sowie der Zeitraum der Überschreitung ergibt.

§ 7

Bemessung der Benutzungsgebühr bei kurzfristig angemieteten Unterkünften

- 1) Werden zur Abdeckung von Spitzenbedarfen für die Unterbringung kurzfristig zur vorübergehenden Nutzung Räumlichkeiten durch die Gemeinde Timmendorfer Strand angemietet, z. B. in Hotels oder Pensionen, sind anstelle der vorstehend genannten Gebühren die tatsächlich angefallenen Kosten einschließlich Betriebs- und Nebenkosten zu zahlen. Die Höhe der Benutzungsgebühr pro Nacht ergibt sich in diesen Fällen aus den Gesamtkosten der Anmietung pro Bett/Nacht.
- 2) Für die Festsetzung und Verrechnung der Gebühr gelten die Vorgaben des § 9 dieser Satzung sinngemäß.

§ 8

Erhebungszeitraum

- 1) Erhebungszeitraum der Benutzungsgebühr ist der Kalendermonat. Die Benutzungsgebühr entsteht jeweils am Ende des Erhebungszeitraums.
- 2) Für jeden Nutzungstag wird 1/30 der Monatsgebühr in Ansatz gebracht.

§ 9**Heranziehung und Fälligkeit**

- 1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die festgesetzten Monatsbeträge sind so lange und in gleichbleibender Höhe fortlaufend zu entrichten, bis eine neue Festsetzung erfolgt.
- 2) Die festgesetzten Monatsbeträge sind jeweils am Monatsdritten für den vorangegangenen Monat fällig.
- 3) Endet die Gebührenpflicht im Verlauf eines Kalendermonats, wird der zu viel entrichtete Betrag auf die nächstfolgenden Gebührenschulden aus der Benutzung einer Sozialunterkunft der Gemeinde Timmendorfer Strand angerechnet (Gutschrift), wenn unmittelbar eine weitere Unterbringung erfolgt. Pro Tag wird 1/30 der Monatsgebühr gutgeschrieben. Folgt auf das Ende der Gebührenpflicht nicht unmittelbar eine Nutzung einer weiteren Sozialunterkunft der Gemeinde Timmendorfer Strand, wird der Betrag erstattet. Pro Tag wird 1/30 der Monatsgebühr erstattet, soweit keine anderweitigen Forderungen der Gemeinde Timmendorfer Strand gegen die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner bestehen.
- 4) Soweit die Gebührenpflicht durch Direktleistung oder Abtretung erfüllt wurde, wird eine Erstattung an den Gebührenpflichtigen erst nach Zustimmung durch die leistungsverpflichtete Behörde zur Auszahlung fällig.
- 5) Schließt sich an eine Unterbringung eine weitere an oder ist ein Guthaben im Zeitpunkt einer neuen Unterbringung noch nicht ausgezahlt ist die Gemeinde Timmendorfer Strand berechtigt, die Erstattungs- und Auszahlungsansprüche mit eigenen Ansprüchen auf Zahlung einer Gebühr nach dieser Satzung zu verrechnen.
- 6) Die Gemeinde Timmendorfer Strand ist berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Nutzungsgebühr vom Gebührenschuldner /Gebührenschuldnerin durch Bescheid zu erheben (§6 Abs.4 Satz 4 KAG-SH). Die festgesetzten Monatsbeträge sind so lange und in gleichbleibender Höhe fortlaufend zu entrichten, bis eine neue Festsetzung erfolgt.

§ 10**Datenverarbeitung**

- 1) Die Gemeinde Timmendorfer Strand ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetzes - LDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Gebührenerhebung
- Vollstreckung der Gebühren

Es werden folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet:

- Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Herkunft der Benutzerin und des Benutzers
- Daten über Einkünfte, insbesondere den Bezug von staatlichen Leistungen, z.B. gemäß SGB oder Asylbewerberleistungsgesetz

- Höhe der Gebühren und Fälligkeiten
- 2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch
- Mitteilung der Benutzerin oder des Benutzers oder der/dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter/in
 - Mitteilung der zuständigen Ausländerbehörde
 - Mitteilung des zuständigen Leistungsträgers für die Kosten der Unterkunft
- 3) Werden durch die Nutzerin oder den Nutzer keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Timmendorfer Strand durch Übermittlung der Daten aus dem Melderegister oder der weiteren Fachdienste der Gemeinde Timmendorfer Strand, die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben.
- 4) Die abschließende Löschung der Daten erfolgt nach der endgültigen Abwicklung aller mit der Unterbringung der Benutzerin oder des Benutzers erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Gebührenerhebung und der Vollstreckungsmaßnahmen, soweit gesetzlich keine anderen Aufbewahrungs- und Lösungsfristen bestimmt sind.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Sozialunterkünfte in der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 16.07.2002 außer Kraft.

Timmendorfer Strand, den 06.10.2021
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Sven Partheil-Böhnke